

# KINDSCHAFTSRECHT

*Prof.Dr.Atilla ALTOP(\*)*

## **I- Allgemeine Bemerkungen über das neue türkische Zivilgesetzbuch :**

Wie viele von Euch bescheid wusste, ist nach rund fünfzig Jahren Diskussionen und Arbeiten in wechselnden Kommissionen am 08.12.2001 endlich das neue türkische Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr.4721 vom 22.11.2001), zusammen mit dem dazugehörigen Einführungsgesetz (Gesetz Nr.4722 vom 03.12.2001) im Amtsblatt (Resmi Gazete Nr.24607) verkündet worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Das neue türkische Zivilgesetzbuch ("TZGBneu") ist eigentlich nicht völlig neu. Die Struktur des alten Zivilgesetzbuches ("TZGBalt") ist beibehalten worden und die Normtexte sind vielfach erhalten geblieben. Dennoch waren fast in allen Gebieten erhebliche Aenderungen und besonders in manchen Gebieten (zum Beispiel im Familienrecht) waren die Aenderungen so grundlegend, dass sich der Gesetzgeber zu Recht entschlossen hatte, das Gesetz insgesamt neu zu verabschieden.

Wenn man das neue Gesetz genau untersucht, sieht man dass einerseits die Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre in der Türkei im Text ihren Niederschlag gefunden haben und andererseits die neuen Entwicklungen und Aenderungen im schweizerischen ZGB und im deutschen BGB berücksichtigt worden sind. Man merkt auch, dass das neue Zivilgesetzbuch durch den Gesetzgeber sprachlich bereinigt worden ist. Denn zahlreiche osmanische und persische Begriffe sind durch türkische Begriffe ersetzt worden, sodass Jurastudenten und einfache Bürger den Text des neuen türkischen Zivilgesetzbuches verstehen können.

Die Aenderungen im Familienrecht sind besonders viel und grundlegend. Mit der neuen türkischen ZGB faellt vor allem in der funktionierenden ehelichen Gemeinschaft die Gleichstellung von Mann und Frau auf. Die Wahl des ehelichen Wohnsitzes erfolgt gemeinsam. Unterhalts- und Beitragspflichten richten sich nicht mehr nach dem Geschlecht, sondern nur noch nach den wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten. Auch die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft und Familie nach aussen steht beiden Ehe-

---

(\*) İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi Öğretim Üyesi

gatten zu, in den Dingen Alltags jedem auch allein. Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Kein Ehegatte bedarf für die Wahl seines Berufs oder Gewerbes der Erlaubnis des anderen. Allerdings ist bei Wahl und Ausübung des Berufs oder Gewerbes der Frieden und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft zu beachten.

Auch die Veränderungen im Güterrecht sind wichtig. Der bisherige gesetzliche Güterstand der Gütertrennung ist zum vertraglich vereinbarten Güterstand geworden. Um die Nachteile der Gütertrennung zu vermeiden, wurde im neuen Gesetz die wesentlich komplizierte Errungenschaftsbeteiligung des schweizerischen Zivilrechts als gesetzlicher Güterstand eingeführt, wonach die Errungenschaft bei der Beendigung des Güterstandes aufgrund einer umfassenden Auseinandersetzung als Beteiligung am Wertzuwachs jedem Ehegatten oder seinen Erben zusteht. Als vertraglich vereinbarten Güterstände kommen neben der Gütertrennung die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung mit Beteiligung in Betracht.

Das Kindschaftsrecht ist in vieler Hinsicht an die internationalen Entwicklungen angeglichen worden. Deshalb möchte ich bei diesem Kurzreferat das neue Kindschaftsrecht mit zahlreichen wichtigen Änderungen kurz schildern.

## **II- Allgemeines über die Entstehung des Kindschaftsverhältnisses :**

In erster Linie ist zu betonen, dass der Unterschied zwischen ehelichen und ausserelichen Kindern abgeschafft worden ist. Im Gegensatz zum alten Zivilgesetzbuches, unterscheidet das neue türkische Zivilgesetzbuch nicht mehr dem ehelichen und ausserelichen Kindschaftsverhältnis. Es geht also von einem einheitlichen Kindschaftsverhältnis aus. Hier möchte ich zwei Entscheidungen der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erläutern:

### *Paula und Alexandra Marckx gegen Belgien, Urteil des EuGH vom 13.06.1979 :*

Die ledige Klagerin Paula Marckx brachte am 16.10.1973 ein uneheliches Kind namens Alexandra zur Welt. Nach dem belgischen Recht entstehen erst dann verwandschaftliche Verhältnisse zwischen dem Kind und der Mutter, wenn diese ihr Kind öffentlich anerkennt. Um eine verwandschaftliche Rechtsbeziehung zu ihrem Kind aufbauen zu können, erfüllte Paula Marckx diese Voraussetzungen und adoptierte Alexandra am 30.10.1974 zusätzlich. Trotz allem wurde Alexandra rechtmässig nicht als Verwandte derjenigen Personen angesehen, die mit ihrer Mutter in einem verwandschaftlichen Verhältnis standen. Insoweit hatte das Mädchen auch nach wie vor eine schlechtere erbrechtliche Stellung als ein eheliches Kind. Die Betroffenen (Paula und Alexandra Marckx) erhoben den Vorwurf der Verletzung des Art.8 und Art.14 EMRK (Europäische Menschenrechte Konvention). Der EuGH betont bei seiner Entscheidung, dass die Regelung, wonach ein uneheliches Kind eine schlechtere –verwandschaftliche und/oder erbrechtliche- Stellung als ein eheliches Kind hat, gegen Diskriminierungsverbot verstösst und deshalb Art.14 EMRK verletzt. Die belgische Regierung hat nach diesem Ur-

teil eine Gesetzaenderung vorbereitet und das Aenderungsgesetz ist am 27.05.1987 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist die Diskriminierung von unehelichen Kinder abgeschafft worden. So entsteht erstens Kindschaftsverhaeltnis zwischen dem unehelichen Kind und ihrer Mutter ohne weiteres mit der Geburt und zweitens haben uneheliche Kinder –bei verwandschaftlichen und erbrechtlichen Rechte- gleiche Rechte wie eheliche Kinder.

*Johnston und andere gegen Irland, Urteil des EuGH vom 18.12.1986 :*

Nach Zerruettung seiner Ehe faengt der erste Klaeger mit der zweiten Klaegerin zu leben. Weil das Grundgesetz von Irland die Scheidung nicht erlaubt, darf der erste Klaeger seine Frau nicht scheiden lassen und fuehrt eine uneheliche Lebenspartnerschaft mit der zweiten Klaegerin. Waehrend dieser Lebenspartnerschaft bekommen sie eine Tochter (dritte Klaegerin) und dieses Kind beleibt als ein uneheliches Kind. Die Betroffenen (Vater, Mutter und Kind) erhoben den Vorwurf der Verletzung des Art.8 und Art.14 EMRK(Europaeische Menschenrechte Konvention). Der EuGH betont bei seiner Entscheidung, dass die Regelung, die dem Kind die Gelegenheit versagt, als ein eheliches Kind behandelt zu werden und das gleiche verwandschaftliche Verhaeltnis zu seinem Vater und Mutter zu haben wie ein eheliches Kind, gegen das Respekt der Familienleben verstoesst und deshalb den Art.8 EMRK verletzt. In Irland hat die Regierung nach diesem Urteil eine Gesetzaenderung vorbereitet und das Gesetz betreffend die Status der Kinder ist am 14.07.1988 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz entsteht erstens Kindschaftsverhaeltnis zwischen dem unehelichen Kind und ihrer Mutter und ihrem Vater und zweitens haben uneheliche Kinder –bei elterlichen Sorge, Unterhaltsanspruechen und erbrechtlichen Rechte- gleiche Rechte wie eheliche Kinder.

Ferner ist in Art.282 Abs.1 TZGBneu ist klar ausgedrueckt, dass das Kindschaftsverhaeltnis zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt entsteht. Hier moechte ich an die oben erwaehten Entscheidung der Europaeischen Gerichtshofes zurueckkommen:

*Paula und Alexandra Marckx gegen Belgien, Urteil des EuGH vom 13.06.1979 :*

Bei der oben erwaehten Entscheidung betont der EuGH auch, dass die Regelung, wonach das Kindschaftsverhaeltniss zwischen der Mutter und dem Kind nicht mit der Geburt automatisch entsteht, sondern nach einer oeffentlichen Anerkennung oder sogar nach einer Adoption entsteht, gegen das Respekt der Familienleben verstoesst und deshalb den Art.8 EMRK verletzt.

Abs.2 besagt, dass das Kindschaftsverhaeltnis zwischen dem Kind und dem Vater kraft der Ehe der Mutter begrueundet oder durch Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird. Nach Abs.3 entsteht das Kindschaftsverhaeltnis ausserdem auch durch Adoption.

Nach Art.284 erforscht der Richter bei dem Verfahren bezueglich des Kindschaftsverhaeltnisses den Sachverhalt von Amtes wegen und wuerdigt die Beweise nach freier

Überzeugung. Ferner sind Parteien und Dritte verpflichtet, in Ermittlungsmassnahmen einzuwilligen, die für die Bestimmung des Kindschaftsverhaeltnisses erforderlich sind und die Gesundheit nicht gefaehrden. Sofern der Beklagte in vom Gericht vorgesehene Ermittlungsmassnahmen nicht einwilligt, kann das Gericht für diese ein Ergebnis zum Nachteil des Beklagten unterstellen. Hier sind als Ermittlungsmassnahmen besonders Blutproben und genetische Untersuchungen (besonders DNA-Proben) gemeint.

### III- Vaterschaft des Ehemannes :

Bei der Vaterschaftsvermutung ist das so genannte "Zusammentreffen von Vermutungen" in Art.290 TZGBneu eine neue Regelung : "Ist ein Kind vor Ablauf von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren und hat die Mutter in der Zwischenzeit erneut geheiratet, so gilt der Ehemann der zweiten Ehe als Vater. Wird diese Vermutung beseitigt, sogilt der erste Ehemann als Vater."

Bei der Anfechtung der Vaterschaft räumt das neue Gesetz neben dem Ehemann auch dem Kind die Anfechtung ein. Das ist eine sehr wichtige Aenderung. An diesem Punkt möchte ich eine Entscheidung der Europaeischen Gerichtshofes erlaeuern :

#### Kroon und andere gegen Holland, Urteil des EuGH vom 27.10.1994 :

Die erste Klaegerin Catharina Kroon, eine Hollaenderin, hat im Jahre 1979 Omar M'halleem-Driss geheiratet. Ende 1980 faengt Frau Kroon getrennt von ihrem Mann zu leben und hat ab diesem Zeitpunkt keine Beziehung mehr mit ihrem Mann gehabt. Am Januar 1986 verlaesst ihr Mann Amsterdam und man weisst nicht mehr, wo er lebt. Frau Kroon faengt mit dem zweiten Klaeger Ali Zerrouk zu leben und bekommt von dieser Beziehung ihren Sohn Samir. Der Vater von Samir ist eigentlich Ali Zerrouk, aber am 18.Januar 1987 geborenes Samir wird in der Zivilstandsregister als gemeinsames eheliches Kind von Frau Kroon und Herr M'halleem-Driss eingetragen. Ali Zerrouk möchte zuerst beweisen, dass Samir sein Sohn ist und möchte auch Samir anerkennen. Aber das Gericht hat diesen Anspruch abgelehnt, weil Ali Zerrouk, nach hollaendischem Recht - wegen Vaterschaftsvermutung- das Kind nicht anerkennen darf, solange der Vaterschaft von M'halleem-Driss nicht angefochten wird. Diese Anfechtungsklage darf nach hollaendischem Recht nur M'halleem-Driss erheben. Die Klaeger (Frau Kroon, Herr Ali Zerrouk und der kleine Samir) erhoben den Vorwurf der Verletzung des Art.8 und 14 EMRK. Der EuGH betont bei seiner Entscheidung, dass die Regelung, die dem Vater, der seine familiaere Verpflichtungen gegen seinem Kind völlig erledigt, die Anerkennung seines Kindes nicht erlaubt und diese Anerkennung von der Willenserklaerung eines Dritten abhaengig macht, gegen das Respekt der Familienleben verstösst und deshalb den Art.8 EMRK verletzt. Weil die Verletzung des Art.8 EMRK feststeht, sieht der EuGH, eine Untersuchung nach dem Art.14 nicht notwendig.

Weil nach TZGBneu auch das Kind die Anfechtungsklage erheben darf, darf man nicht von einer Verletzung des Art.8 EMRK reden.

Ferner sind die unzumutbar kurze einmonatige Klagefristen deutlich verlaengert worden (Art.289 TZGBneu : einjaehrige Frist ab Kenntnis und fuenfjaehrige absolute Frist).

#### **IV- Anerkennung :**

Nach Art.291 TZGBalt konnte der Vater des Vaters (also der Grossvater) das Kind anerkennen, falls der Vater gestorben oder dauerhaft urteilsfaehig geworden ist. Abweichend von diesem Artikel ist nach neuem Gesetz nur der Vater allein zur Anerkennung berechtigt.

Die Anerkennung erfolgt durch Erklaerung des Vaters mit schriftlichem Antrag gegenüber dem Standesbeamten oder dem Gericht oder durch öffentliche Urkunde oder Testament.

Die Mutter, das Kind und im Falle des Todes des Kindes seine Abkömmlinge, der Staatsanwalt, der Fiskus und sonstige Betroffene können die Anerkennung im Klagewege anfechten. DerKlaeger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater ist. Auch der Anerkennende kann die Anerkennung im Klagewege mit der Begründung anfechten, er habe sich geirrt, sei getauscht oder bedroht worden. Ferner sind die kurze dreimonatige Klagefristen(Ausschlussfristen) deutlich verlaengert worden (Art.300 TZGBneu : einjaehrige Frist ab Kenntnis und fuenfjaehrige absolute Frist).

#### **V- Vaterschaftsklage :**

TZGBneu verzichtet auf die unterschiedliche Behandlung der Vaterschaftsklagen. Deutlicher ausgedrückt, besteht jetzt nicht mehr der herkömmliche Dualismus von Klage mit Standesfolgen und Klage auf Vermögensleistungen an Mutter und Kind. Um die Vaterschaftsklage zu gewinnen, hat der Klaeger –nach neuem Gesetz- nur zu beweisen, dass der Beklagte der Vater des Kindes ist. Nach TZGBalt sollte der Klaeger, um die Vaterschaftsklage mit Standesfolgen zu gewinnen, auch beweisen, dass eine von den drei folgenden Bedingungen verwirklicht ist :

- a) Der Beklagte hat der Mutter Ehe versprochen.
- b) Das Geschlechtsverkehr ist durch eine strafbare Handlung geschehen.
- c) Das Geschlechtsverkehr ist durch einen Vertrauensbruch geschehen.

Der Gesetzgeber hat in Art.302 einige Beweisregeln vorgesehen. Hat der Beklagte in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigezohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet. Diese Vermutung gilt auch, wenn das Kind vor dem 300. oder nach dem 180.Tag vor der Geburt gezeugt worden ist und der Beklagte der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigezohnt hat. Die Vermutung faellt

weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

Aber bei der heutigen Stand der Technik haben diese Beweisregeln eine sehr geringe Bedeutung. Denn heutzutage sind genetische (und anthropologisch-erbbiologische) Untersuchungen – besonders DNA Proben- der sicherste, beste (und unumstrittene) Beweismittel bei Vaterschaftsklagen.

## **VI- Adoption :**

Das neue Adoptionsrecht hat einen am "Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption" vom 29.05.1993 ausgerichteten Wandel erfahren, der in der Konsequenz die Auslandsadoption erheblich erschweren wird. Dazu gehört insbesondere das Erfordernis der einjährigen Pflegschaft, die es zum Beispiel deutschen Adoptionswilligen erschwert, türkische Kinder zu adoptieren. Denn ob die Aufnahme eines zur Adoption bestimmten Pflegekindes in Deutschland als "Familiennachzug" zu qualifizieren ist, muss sich in der Praxis erst noch erweisen.

Andererseits hat man zwei Arten von Adoption getrennt geregelt und hat Adoptionswilligen mit Abkömmlinge die Gelegenheit gegeben, minderjährige zu adoptieren.

Die Adoption eines Minderjährigen ist nur möglich, wenn er zuvor ein Jahr lang die Sorge und Erziehung des Adoptierenden genossen hat. (Nach BGB Pr.1774 soll dagegen die Annahme in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.)

Wer nicht verheiratet ist und das 30.Lebensjahr vollendet hat, darf allein adoptieren. (Nach BGB Pr.1743 muss dagegen der Annehmende im Prinzip das 25.Lebensjahr vollendet haben.)

Einerseits können Eheleute nur gemeinschaftlich adoptieren und andererseits ist die gemeinschaftliche Adoption durch Nichteheleute ausgeschlossen.

Die Adoption setzt die Zustimmung der Eltern des Minderjährigen voraus. Die Zustimmung erfolgt mündlich oder schriftlich zu Protokoll des Gerichts am Wohnsitz der Eltern. Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf der sechsten Woche nach der Geburt des Kindes abgegeben werden. Die Zustimmung kann innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme in das Protokoll widerrufen werden. Die nach Widerruf erneut erteilte Zustimmung ist endgültig. (Nach BGB Pr.1747/II,1 kann dagegen die Einwilligung erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist; und nach BGB Pr.1750/II,2 ist die Einwilligung unwiderruflich.)

Hat der Adoptierende keine Abkömmlinge, kann eine mündige oder entmündigte Person adoptiert werden,

✓ wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauerhaft hilfsbedürftig ist und der Adoptierende sie mindestens fünf Jahre gepflegt hat,

✓ wenn der Adoptierende sie, während sie minderjährig war, mindestens fünf Jahre gepflegt und erzogen hat,

✓ wenn andere wichtige Gründe vorliegen und die zu adoptierende Person mindestens fünf Jahre mit dem Adoptierenden in Hausgemeinschaft gelebt hat. (Nach BGB kann der Annehmende einen Volljährigen adoptieren auch wenn er Abkömmlinge hat. Aber die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden oder dem Anzunehmenden entgegenstehen.)

Die familiaeren Bindungen zur Ursprungsfamilie werden nach wie vor nicht vollständig gekappt, stattdessen bleibt es bei der doppelten Registerführung und den erbrechtlichen Beziehungen zur Ursprungsfamilie.

Der Gesetzgeber hat das Adoptionverhaeltniss als ein Eehindernis geregelt. Nach Art.129/3 ist die Eheschliessung zwischen Adoptivkind und Adoptivelternteil sowie jeweils zwischen einem von diesen und dem Ehegatten oder Abkömmlinge des anderen unzuulaessig. Und nach Art.145/4 ist die Ehe nichtig, wenn zwischen den Ehegatten eine als Eehindernis angesehene Verwandtschaft besteht. Die Nichtigkeitsklage wird durch den Staatsanwalt von Amts wegen erhoben. Die Nichtigkeitsklage kann auch von jedem, dessen Interessen berührt sind, erhoben werden. (Im BGB dagegen nach Pr.1766/1, schliesst ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschliessung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhaeltnis aufgehoben.)

## **VII- Wirkungen der Abstammung :**

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhaelt das Kind nach TZGBneu den Familiennahmen der Mutter. Nach der neuen Regelung in Art.325, kann der Anspruch auf persönlichen Verkehr, falls ausserordentliche Umstaende vorliegen, auch anderen Personen, insbesondere Verwandten, eingeraeumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient.

Die Kosten für Unterhalt und Erziehung des Kindes werden im neuen Recht umfangreich behandelt. Neu ist, dass der Elternteil, der für den Unterhalt des Kindes tatsaechlich Sorge getragen hat, gegen den anderen im Namen des Kindes eine Unterhaltsklage anhaengig machen kann. Auch neu sind die Regelungen in Art.333 und Art.334, die folgendermassen lauten :

“Wird zusammen mit der Feststellung der Vaterschaft Unterhalt verlangt und haelt der Richter die Vaterschaft für höchstwahrscheinlich, kann er vor dem Urteil die Zahlung eines angemessenen Unterhalts zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes anordnen.“

“Verletzen die Eltern dauernd und beharrlich ihre Pflichten auf den Unterhalt oder ist anzunehmen, dass sie Anstalten zur Flucht treffen oder ihr Vermögen verschleudern oder beiseite schaffen, so kann der Richter sie verpflichten, zur Sicherung ihrer zukünftigen Unterhaltspflichten, sich ein Vermögen zu verschaffen.“

tigen Unterhaltsverpflichtungen die Stellung einer angemessenen Sicherheit oder, falls es erforderlich ist, andere Massnahmen anordnen.“

### VIII- Elterliche Sorge und Vormundschaft :

An der elterlichen Sorge hat sich wenig geandert. Allerdings ist der Stichtscheid des Vaters –dh. die Befugnis des Vaters, in Konfliktfaellen zu entscheiden- nun entfallen. Die Eltern haben sich bei allen Entscheidungen, die die elterliche Sorge betreffen, zu einigen. Damit wird die Gleichstellung von Mann und Frau noch einmal bekräftigt. Auch neu ist, dass die elterliche Sorge der Mutter zusteht, falls die Eltern nicht verheiratet sind.

Im Gegensatz zum alten Recht räumt das neue türkische Zivilgesetzbuch bezüglich der elterlichen Sorge auch den Stiefeltern eine wichtige Stellung ein. Nach Art.338 TZGBneu sind die Ehegatten auch verpflichtet, sich um die minderjaehrigen Stiefkinder zu kümmern. Jeder Ehegatte steht dem anderen bei der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kind in angemessener Weise bei; er vertritt ihn, wenn die Umstaende es erfordern, betreffend der Bedürfnisse des Kindes.

Bezüglich der Vormundschaft sind im neuen Recht keine tief greifenden Abänderungen zu beobachten. Völlig neu ist jedoch die sog. “fürsorgerische Freiheitsentziehung“ (FFE), die schon im Jahre 1981 in das schweizerische Zivilgesetzbuch Eingang gefunden hat. In Art.432 TZGBneu wird dargelegt, dass es sich um mündige Personen handelt, die der FFE ausgesetzt sind. Als Schwaechezustaende für die Anordnung der FFE nennt der Gesetzgeber Geisteskrankheit, Gesitesschwaeche, Trunksucht, ansteckende Krankheit, die eine schwere Gefahr in sich birgt, und Verwahrlosung. Neben den Schwaechezustaenden sieht das Gesetz als eine wichtige Voraussetzung vor, dass eine Person nur dann in einer Anstalt untergebracht werden darf, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders geleistet werden kann. Dabei ist auch die Belastung zu berücksichtigen, welche die Person für ihre Umgebung bedeutet. Die betroffene Person ist aus der Anstalt zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt. Gemaess Art.433-435 bezeichnet das Gesetz die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen als zustaendige Behörde für die Anordnung der FFE. Derr Richter soll vor seiner Entscheidung den betreffenden Person anhören. In einer Anstalt untergebrachte Person oder ihre Bekannten können gegen diese Entscheidung bei Aufsichtsbehörde 10 Tagen Einspruch erheben. Die Vormundschaftsbehörde ist auch zur Entlassung des Betroffenen zustaendig.